

der Untersuchungsführer die Beauftragung eines anderen Verteidigers vor. Alle Materialien werden dem Beschuldigten und seinem Verteidiger in gehefteter und durchnummerierter Form vorgelegt. Wurden bei der Voruntersuchung Film- oder Tonbandaufnahmen angefertigt, werden sie reproduziert. Der Untersuchungsführer kann gestatten, daß sie sich mit den Materialien getrennt bekannt machen. Gibt es in einem Verfahren mehrere Beschuldigte, werden jedem alle Materialien vorgelegt. Der Beschuldigte und der Verteidiger sind berechtigt, sich die erforderlichen Auszüge zu machen. Nachdem sich der Beschuldigte und sein Verteidiger mit den Materialien vertraut gemacht haben, ist der Untersuchungsführer verpflichtet zu fragen, ob und wenn ja worin sie die Ergänzung der Untersuchung beantragen.

In einem besonderen Abschnitt des Strafprozeßgesetzes werden die *Aufsichtsbefugnisse des Staatsanwalts* über die Ermittlung und die Voruntersuchung sowie seine Rechte und Pflichten zusammengefaßt. Dabei wird auf die Verordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht vom 24. 5.1955 verwiesen (Art. 211).

Nach genauer Prüfung der ihm übersandten Anklageschrift (Art. 213) trifft der Staatsanwalt innerhalb von fünf Tagen eine Entscheidung :

- Ist er mit der Anklageschrift einverstanden, bestätigt er sie durch Beschluß und übersendet die Sache an das Gericht;
- sind die Untersuchungen unvollständig geführt, sendet der Staatsanwalt die Strafsache mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung an den Untersuchungsführer oder die Ermittlungsorgane zurück;
- besteht nach Auffassung des Staatsanwalts kein Grund, den Beschuldigten dem Gericht zu übergeben, stellt er das Verfahren ein;
- bedarf die Anklageschrift der Überarbeitung, sendet der Staatsanwalt die Sache an den Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan zur Korrektur der Anklageschrift zurück;
- der Staatsanwalt fertigt eine neue, eigene Anklageschrift.

Die Veränderung der Beschuldigung durch den Staatsanwalt ist im Art. 215 geregelt. Ohne Rückgabe an den Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan ist der Staatsanwalt lediglich berechtigt, aus der Anklage einzelne Punkte der Beschuldigung zu entfernen oder ein milderes Strafgesetz anzuwenden.

### 17.2.2. *Das gerichtliche Verfahren erster Instanz*

Mit der Anklageschrift sendet der Staatsanwalt die Strafsache an das zuständige Gericht und benachrichtigt hiervon den Beschuldigten (Art. 217). Gleichzeitig teilt der Staatsanwalt dem Gericht mit, ob er es für erforderlich hält, die Anklage im Gericht zu vertreten.

Bei ausreichenden Gründen für die Durchführung einer Gerichtsverhandlung eröffnet der Richter das gerichtliche Hauptverfahren, ohne hierdurch die Schuldfrage vorweg zu entscheiden. In Jugendstrafverfahren und in Strafsachen, in denen die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, sowie in Fällen, in denen der Richter mit der Anklageschrift nicht übereinstimmt oder es notwendig ist, eine gegenüber